Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0004/2017

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		**08.02.2017**
Hauptausschuss		**15.02.2017**
Stadtverordnetenversammlung		**22.02.2017**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

Begründung:

I. Sachverhalt
Gemäß § 83 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dabei ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

- der Unternehmen nach § 92 Abs. 2, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist;
  für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen) und
- der Zweckverbände, nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist;
  ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten

zu konsolidieren.

Der Stichtag für den Gesamtabschluss ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf auf den 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres zu legen.

Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf besteht der Gesamtabschluss aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzrechnung,
3. der Gesamtbilanz und
4. dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtanhang,
2. die Gesamtanlagenübersicht,
3. die Gesamtforderungsübersicht,
4. die Gesamtverbindlichkeitsübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf erstellt wurde.

Der Beteiligungsbericht ist bereits Bestandteil des jeweiligen Jahresabschlusses.

Der Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde von der Kämmerin aufgestellt. Dem Bürgermeister wurde der geprüfte Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Gesamtabschluss 2015 mit seinen Anlagen.
Die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Hinweis:
Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Hennigsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 04.10.2016 bis 02.11.2016 (mit Unterbrechungen).
Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Gesamtabschluss entgegenstehen.

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

IV. Bericht/Wiedervorlage:

Anlagen:

I. Geprüfter Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen
II. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2016

Hennigsdorf, 17.01.2017

Bürgermeister